<u>Landestierärztekammer Baden-Württemberg</u>-Körperschaft des öffentlichen Rechts-



BITTE BEACHTEN:

Bei Zahlungen bitte unbedingt die Mitgliedsnummer (vgl. Anschreiben: 0.....) angeben.

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSAUFFORDERUNG

gemäß § 2 Beitragsordnung i.d.F. vom 9.5.2019

Der Kammerbeitrag der Landestierärztekammer Baden-Württemberg ist gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 09.11.2023 und der Genehmigung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vom 28.11.2023 AZ 31-9100.35, für das <u>Rechnungsjahr 2024</u> wie folgt festgesetzt worden:

Beitragsgruppe I

€ 330,00

- 1. In eigener Praxis niedergelassene Kammerangehörige
- 2. Selbständig tätige Kammerangehörige
- 3. Kammerangehörige, die als Gesellschafter und / oder Geschäftsführer einer tierärztlichen Praxis tätig sind
- 4. Kammerangehörige, auf die die Vorschriften des Berufsausübung in eigener Praxis entsprechend Anwendung finden (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Berufsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg).

Beitragsgruppe II

€ 250,00

- 1. Beamtete und angestellt tätige Kammerangehörige
- 2. Kammerangehörige, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie während des veterinärmedizinischen Studiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten verwerten (z.B. Lehre und Forschung, pharmazeutische Industrie, Fachjournalisten, Medizinische Informatik usw.)
- 3. Tierärzte, die Rente beziehen und noch berufstätig im Sinne von Nr. 1 und / oder Nr. 2 sind oder Einnahmen aus selbständiger tierärztlicher Tätigkeit erzielen.

Beitragsgruppe III

- 1. Kammerangehörige im Ruhestand ohne weitere Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit
- 2. Freiwillige Kammerangehörige gem. § 2 (4) Heilberufe-Kammergesetz

€ 70.00

- 3. Arbeitslose Kammerangehörige
- 4. Kammerangehörige, die keine Tätigkeit ausüben, die unter Beitragsgruppe I oder II aufgeführt ist.

Während des 1. Jahres nach Erlangung der Approbation oder der Arbeitserlaubnis besteht Beitragsfreiheit.

<u>Der Beitrag wird am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig.</u> Ein Widerspruch gegen die Festsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages sind **innerhalb von vier Wochen** nach Zahlungsaufforderung schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten.

<u>Hinweis:</u> Verspätet eingehende Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen /Hinweise: es haben sich Änderungen ergeben.

Überweisungen unter Angabe der Mitgliedsnummer (vgl. Anschreiben: 0....) bitte auf eines der nachstehenden Konten:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Stuttgart,

IBAN: DE54 3006 0601 0002 1930 35, BIC: DAAEDEDD

Landesbank Baden-Württemberg Stuttgart,

IBAN: DE13 6005 0101 0002 0940 52, BIC: SOLADEST

Achtung !!!

Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, bitte nicht überweisen!!!